

Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen für Brauchtumsfahrzeuge

Abweichend von geltenden Vorschriften kann eine Ausnahme-genehmigung für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen für Brauchtumsfahrzeuge erteilt werden, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden.

- Die Fahrzeuge müssen wenigstens den grundlegenden Erfordernissen des § 16 a Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) entsprechen. Dies muss, ungeachtet der Vorgaben des § 16a FZV, durch geeignete Untersuchungen belegt werden. Das bedeutet, dass insbesondere eine Überprüfung der Fahrzeuge im Hinblick auf die erforderliche Verkehrssicherheit (etwa im Umfang einer HU) durchgeführt wurde. Die An- und Rückfahrt und die reine Brauchtumsfahrt sind getrennt voneinander zu betrachten.
- Die Voraussetzungen bei der Brauchtumsfahrt sind in der Brauchtumsverordnung und im Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen geregelt.
- Bisherige Gutachten bestätigten nur die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge während der Brauchtumsveranstaltung. Ergänzend dazu ist ein Gutachten vorzulegen, das die Verkehrssicherheit auch für die An- und Rückfahrt gewährleistet ist; ggf. mit entsprechenden Nebenbestimmungen.
- Durch einen anerkannten Sachverständigen sind mind. die elementarsten Voraussetzung für die Verkehrssicherheit (Lenkung, Bremsen, Beleuchtung, Zubehör usw.) zu prüfen. Im Gutachten sind die Prüfungen, Feststellungen und Nebenbestimmungen oder auch Abweichungen genau zu beschreiben.



Im Gutachten zur Teilnahme an der Brauchtumsveranstaltung sind unter „Weitere Auflagen und Beschränkungen“ folgende Mustersätze hilfreich:

- Als Brandschutz ist ein Feuerlöscher (6 kg) mitzuführen. Weiterhin mitzuführen sind: Warndreieck, Verbandkasten, Warnlampe, Warnweste, windsichere Handlampe und geeignete Unterlegkeile gem. §41(14) StVZO.
- Auf den An- und Rückfahrten sind die beweglichen Teile dauerhaft zu sichern.
- Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen sowie der Anfahrt zur und der Rückfahrt von der Veranstaltung (maximale Höchstgeschwindigkeit von 25km/h) für eine kurze Fahrstrecke (ca.10km).
- Bei der Anfahrt zur und der Rückfahrt von der Brauchtumsveranstaltung hat eine Absicherung des Brauchtumsfahrzeugs durch ein vorausfahrendes Begleitfahrzeug zu erfolgen.
- Die verbaute Beleuchtungseinrichtung erfüllt die Anforderung der StVZO mit Ausnahme der Seitenmarkierungsleuchten.
- Die Erteilung einer Ausnahme zur Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens nach § 16a FVZ wird – unter Berücksichtigung der oben genannten Auflagen und Bedingungen – befürwortet.

Die Gültigkeitsdauer des Gutachtens ist längstens auf ein Jahr, beginnend mit dem Datum der Begutachtung, zu befristen, sofern es auch Aussagen zur Genehmigung von Ausnahmen zur Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV enthält

